

Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse

– Nachweise sind zur Einsichtnahme vorzulegen –

Einnahmen	Schuldner	Ehegatte / Lebensgefährte
Nettoeinkommen		
Kindergeld		
Wohngeld		
Unterhalt		
Sonstige Zuwendungen z.B. Bafög		
Zwischensumme (1)		
Ausgaben		
Kalt- /Rohmiete / Hypotheken		
Nebenkosten		
Strom, Heizung, Gas / Oel		
Kanal- /Abwassergebühren		
Grundbesitzabgaben - Steuern -		
Kfz.-Kosten inkl. Versicherung Kennzeichen:		
Ratenkredite / Darlehen		
Pfändungen		
Unterhaltszahlungen		
Heimkosten		
Lebens/Kapitalversicherung		
Bausparverträge oder vermögenswirksame Leistungen		
Sonstige notwendige Ausgaben		
Sonstige Versicherungen		
Zwischensumme (2)		
Verbleibender Gesamtbetrag (1) + (2) =		

Die Pflicht zur Offenbarung der geforderten Daten ergibt sich aus den §§ 765, 765 a und 836 () der ZPO - Zivilprozessordnung i.V. mit den §§ 90 und 93 der AO 1977 - Abgabenordnung - , jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung. Die Weitergabe der Daten an nicht berechnete Dritte erfolgt nicht. Sollte in der Spalte Lebensgefährte / Ehegatte keine Angaben gemacht werden, wird davon ausgegangen, dass der Lebensgefährte / Ehegatte über ausreichendes eigenes Einkommen verfügt und somit als unterhaltsberechtigter / unterhaltspflichtiger Person aus der Berechnung eines pfändungsfreien Betrages nicht berücksichtigt werden braucht -§§ 850 ff ZPO (Zivilprozessordnung) -.